

Amtsgericht St. Wendel  
Postfach 1140, 66591 St. Wendel

Doris Stöhr und Manuel Tübner, CEO & Direktorin  
der Firma Mayabaum Verlag Zukunftsbasis  
SW1H OHW London  
Victoria Street 77, Suite 125  
SW1H O London  
VEREINIGTES KÖNIGREICH



**Amtsgericht  
St. Wendel**

Schorlemerstr. 33  
66606 St. Wendel  
Telefon: 06851/908-0  
Telefax: 06851/908-210  
Internet: <http://www.ag-wnd.saarland.de>

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**15 C 665/22**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Telefax

Datum

06851/908-249

06851/908-266

28.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Doris Stöhr und Manuel Tübner, CEO & Direktorin gegen Garcia u.a.

übersende ich das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dewes, Justizhauptsekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur gültig.

**Sprechzeiten:**  
Montag - Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr  
Mo., Di. u. Do. 13:30 - 15:30 Uhr

**Parkmöglichkeiten**  
Öffentliche Verkehrsmittel

**Bankverbindung**  
IBAN: DE45 5901 0066 0000 5856 60  
BIC: PBNKDEFF590

Informationen zum Datenschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

Amtsgericht St. Wendel

15 C 665/22

St. Wendel, 28.10.2022



## Beschluss

### In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Doris Stöhr und Manuel Tübner, CEO & Direktorin der Firma Mayabaum Verlag Zukunftsbasis, SW1H OHW London, Victoria Street 77, Suite 125, GB SW1H O London VEREINIGTES KÖNIGREICH

Antragsteller

gegen

1. Marion Garcia, Europahausstraße 21, 66620 Nonnweiler
2. Oma Genevieve, geborene Gomy, ehemals Stöhr, Europahausstraße 21, 66620 Nonnweiler

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Haupenthal & Steinlechner, Osenbachstraße 16, 66649 Oberthal  
Geschäftszeichen: 65/22 S06//us

hat das Amtsgericht St. Wendel  
durch Richter am Amtsgericht Mahut  
im Wege der einstweiligen Verfügung  
am 28.10.2022 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
3. Der Streitwert wird auf die Gebührenstufe bis 30.000 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. Schriftsatz vom 28.08.2022 bzw. 24.10.2022 war (ohne mündliche Verhandlung) zurückzuweisen, § 937 Abs. 2 ZPO.

Aus Sicht des Gerichtes ist das Amtsgericht St. Wendel bereits nicht zuständig.

Gemäß § 937 ZPO ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Aufgrund eines in der Hauptsache anzunehmenden Streitwertes von über 5.000 € ist insoweit eine Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken gegeben.

Die Antragsstellerseite stellt 30 (Unterlassungs-) Anträge.

Insoweit wäre grds. je Antrag ein sogenannter Auffangstreitwert von 5.000 € angezeigt:

Wird ein Unterlassungsanspruch per einstweiliger Verfügung verfolgt, beträgt der Streitwert regelmäßig 5.000 Euro (OLG Dresden, Beschluss vom 23.01.2013, Az. 4 W 1363/12).

Da man zugunsten der Antragsstellerseite annehmen kann, dass manche Anträge zumindest teilweise eine identische Zielrichtung haben, hat das Gericht von einer einfachen Addition abgesehen und stattdessen eine angemessene Erhöhung vorgenommen.

Die Antragstellerin selbst beziffert den Streitwert mit 326.464 €.

Jedenfalls die sog. Streitwertgrenze von 5.000 € ist weit überschritten, §§ 23, 71 GVG.

Trotz entsprechendem Hinweis wurde kein Verweisungsantrag gestellt.

Erhebliche Zweifel bestehen zudem an der Prozessführungsbefugnis der Antragsstellerseite.

Im Übrigen verweist das Gericht auf den Hinweis vom 05.09.2022. Auch in der Sache haben die Anträge keine Aussicht auf Erfolg.

Es fehlt weiterhin eine ordnungsgemäße Benennung der Antragsgegnerin zu 2.

Eine Aktivlegitimation der Antragsstellerseite ist nicht gegeben. Die Antragstellerin macht offenbar Rechte und Interessen Dritter (insbesondere Interessen des Hr. Willi Stöhr) geltend. Eine Berechtigung hierfür ist nicht ersichtlich.

Der Vortrag der Antragstellerin ist auch weiterhin nicht als ausreichend substantiiert anzusehen. Der Vortrag ist zusammenhanglos und unverständlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO i.V.m. § 48 Abs 2 GKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht St. Wendel, Schorlemerstr. 33, 66606 St. Wendel oder dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Mahut,  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
St. Wendel, 28.10.2022

Dewes, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

